

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

### Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit zwei Windenergieanlagen am Standort „Am Sauberg“ in Engelsbrand

hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Durchführung der Erörterung

Die juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, plant, einen Windpark an dem vollständig im Wald gelegenen Standort „Am Sauberg“ in der Gemeinde 75331 Engelsbrand (Flurstück Nr. 622/1, Gemarkung Engelsbrand) zur Energieerzeugung und -einspeisung in das Stromnetz zu errichten und zu betreiben.

Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis vom 18.08.2020 standen der Antrag vom 04.03.2020 nebst den zugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 27.08.2020 bis 28.09.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis zur Einsichtnahme bereit und lagen in dieser Zeit als zusätzliches Informationsangebot öffentlich aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten im Genehmigungsverfahren in der Zeit vom 27.08.2020 bis zum 28.10.2020 erhoben werden. Für den Fall, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen zu erörtern sind, wurde in der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.08.2020 gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein öffentlicher Erörterungstermin für Dienstag, den 02.02.2021, 10.00 Uhr (ggf. mit Fortsetzung an den unmittelbar folgenden Werktagen) in der Eichberghalle, Eichbergstr. 64, 75331 Engelsbrand bestimmt. Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen hat das Landratsamt Enzkreis als zuständige Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass es zweckmäßig ist, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, da dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Das Landratsamt hat außerdem entschieden, dass die Erörterung wegen der Covid-19-Pandemie und des damit verbundenen Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird.

Das Landratsamt Enzkreis macht aufgrund von § 10 Abs. 6 BImSchG i.V. mit den §§ 12 Abs. 1 S. 3 - 5 und 14 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 5 Abs. 3 S. 1 und 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) folgendes bekannt:

Der für den 02.02.2021 als Präsenzveranstaltung bestimmte Erörterungstermin in Engelsbrand findet nicht statt. Dieser wird ersetzt durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 - 4 PlanSiG. Hierzu werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen im nachfolgend genannten Zeitraum auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Windpark-Am-Sauberg> sowie auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de> der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen sind insbesondere die Stellungnahme der Antragstellerin zu den Einwendungen und, soweit bis zum Konsultationsbeginn vorliegend, die behördlichen Stellungnahmen zu den Einwendungen. Die zur Teilnahme Berechtigten (Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben) erhalten Gelegenheit, sich in der Zeit von

**Dienstag, 23. März 2021 bis einschließlich Mittwoch, 14. April 2021**

schriftlich oder elektronisch zu den ansonsten im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zu äußern. Die Beiträge sind an das Landratsamt Enzkreis zu richten (Postadresse:

Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58, 75175 Pforzheim, E-Mail-Adresse: [windpark-sauberg@enzkreis.de](mailto:windpark-sauberg@enzkreis.de)).

Zudem besteht die Möglichkeit, im vorgenannten Konsultationszeitraum die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in gedruckter Fassung beim Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58, 75175 Pforzheim, Zimmer 311 nach vorheriger Terminvereinbarung einzusehen. Die Terminvereinbarung kann unter den Telefon-Nummern 07231 308-9361 und 07231 308-9451 erfolgen.

Außerdem sind die Unterlagen, die gemäß der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens vom 18.08.2020 während der Auslegungsfrist im Internet bereitgestellt und bei Behörden / Stellen öffentlich ausgelegt waren, im Konsultationszeitraum auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Windpark-Am-Sauberg> wiederum einsehbar.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG). Eine Wiederholung bereits vorgebrachter Einwendungen ist nicht erforderlich.

Die Äußerungen aus der Online-Konsultation werden analog § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass ein Berechtigter verlangen kann, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Werden Äußerungen vorgetragen, werden diese Daten beim Landratsamt Enzkreis nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung in diesem Verfahren sind auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Windpark-Am-Sauberg> einsehbar.

Pforzheim, den 19. Januar 2021

Landratsamt Enzkreis, Umweltamt